



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## Stellungnahme

25.05.2021

### **Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen zur Änderung des Hessischen Landesblindengeldgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Einladung zur mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen zur Änderung des Hessischen Landesblindengeldgesetzes.

An der mündlichen Anhörung wird die Liga Hessen nicht teilnehmen.

Wir möchten zu dem Gesetzentwurf nachfolgend jedoch kurz schriftlich Stellung nehmen.

Zunächst freuen wir uns, dass nunmehr mehrfach sinnesbehinderte Menschen durch die Schaffung eines Taubblindengeldes sowie eines Landesgehörlosengeldes eine deutliche Verbesserung der Lebensumstände für diese Personenkreise ermöglicht wird. Auch die Streichung des § 3 Abs. 1 Landesblindengeldgesetzes findet unsere volle Zustimmung.

Die mögliche Kürzung gem. § 4 Abs. 2 Landesgehörlosengeldes bei Leistungsberechtigten, die in stationären Einrichtungen nach § 13 SGB XII, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des SGB XI leben, muss unserer Meinung nach gestrichen werden. Auch leistungsberechtigte Gehörlose in besonderen Wohnformen müssen das volle Gehörlosengeld erhalten können, da sich der Bedarf in diesen Fällen nicht verringert. Dies gilt insbesondere, weil gehörlose Personen in der Regel nicht in einer speziellen Einrichtung für sinnesgeschädigte Menschen leben, so dass die Kürzung dort nicht kompensiert wird. Das Gehörlosengeld in Höhe von lediglich 150,00 € ist deswegen auch in diesen Fällen ungekürzt erforderlich, um ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

1



## Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Kürzung gem. § 4 Abs. 2 Landesblindengeldgesetzes bei blinden und taubblinden Menschen, die in stationären Einrichtungen nach § 13 SGB XII, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des SGB XI leben, darf nur dann erfolgen, wenn sie in einer Einrichtung für sinnesgeschädigte Menschen leben und dort der blindheits- bzw. taubblindheitsbedingte Mehrbedarf durch diese Einrichtung gedeckt wird. Sollte der Mehrbedarf dort nicht gedeckt werden, kann eine Kürzung nicht erfolgen. Hier hat eine entsprechende Einzelfallprüfung zu erfolgen, um sicher zu stellen, dass der Bedarf tatsächlich teilweise von der Einrichtung gedeckt wird.

Wir würden uns freuen, wenn diese Punkte gestrichen bzw. aufgenommen werden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Tag

---

Carsten Tag,  
Vorsitz Liga- Arbeitskreis 4, Menschen mit Behinderung

---

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.** ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.